

S | L | D

INTELLECTUAL PROPERTY LAW

SLD intellectual property RA GmbH | Altstadt 260 | D - 84028 Landshut

Verband Deutscher Sprecher:innen e. V.
Weinsbergerstr. 189
50823 Köln

Unser Zeichen: 25-00137
Ihr Zeichen:
Datum: 01.07.2025

NETFLIX-KI-REGELUNG SYNCHRON-SCHAUSPIEL

Sehr geehrte Damen und Herren,
lieber VDS-Vorstand,

vielen Dank für den Auftrag, die eingangs genannte
Ergänzungsvereinbarung vom 30.04.2025 rechtlich einzuordnen.

Wir haben diese Ergänzungsvereinbarung und die darin in Bezug
genommene GVR-Synchron vom 15.12.2023 gewissenhaft geprüft
und sind hinsichtlich der rechtlichen Konsequenzen für
Synchronschaffende zu folgendem Ergebnis gekommen:

1. Nutzung von KI für jegliche Verwertungen bei Bindung an geltendes Recht

Die Ergänzungsvereinbarung regelt, dass die erzeugten
Arbeitsergebnisse auch in Verbindung mit Systemen der Künstlichen
Intelligenz möglich ist. Mangels Definition wird man bei verständiger
Auslegung davon ausgehen müssen, dass dies auch das Training von
KI-Systemen beinhaltet.

Hierbei sind die Berechtigten verpflichtet, sich gemäß aller
einschlägigen Gesetze zu verhalten, was grundsätzlich zu begrüßen
ist.

Es muss angemerkt werden, dass im Moment allerdings weltweit im
Streit steht, ob und wie diese Gesetze und die daraus abzuleitenden
Rechtspositionen zugunsten von Sprechenden zu interpretieren sind.

**SLD intellectual property
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**

Altstadt 260
D - 84028 Landshut

Sebastian Deubelli

Fachanwalt für Urheber- und
Medienrecht

Dr. Christoph Lindheim

Dipl.-Kfm.

Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht

Fachanwalt für Steuerrecht

Karl Traimer

Rechtsanwalt (in Anstellung)

www.sld-ip.com

Tel +49 (0)871 606 799 79

Fax +49 (0)871 40 480 468

kanzlei@sld-ip.com

Vertretungsberechtigte

Geschäftsführer:

Sebastian Deubelli

Dr. Christoph Lindheim

Registernummer: HRB 13477

Amtsgericht Landshut

im **Kanzleiverbund** mit

Schmid Lindheim Dirmeier

PartGmbH Wirtschaftsprüfer

Steuerberater Rechtsanwälte

www.sld-partner.de

Büro Regensburg (Kanzleisitz)

Ladehofstraße 28

D - 93049 Regensburg

Büro Neutraubling

Teichstraße 5

D - 93073 Neutraubling

Büro Straubing

Pfarrplatz 16

D - 94315 Straubing

Rechtskräftige Urteile liegen nicht vor und auch die Erwartung neuer Gesetze ist im Moment nicht verlässlich prognostizierbar. Es herrscht damit quasi größtmögliche Deutungshoheit, was es bedeutet, sich gesetzestreu zu verhalten.

Dies gilt umso mehr, als sich explizit auch auf die Schrankenregelungen und den Fair Use Grundsatz berufen wird. Hinsichtlich der urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen zum Text und Data Mining werden beispielsweise seitens der Urheber*innen diametral entgegengesetzte Rechtspositionen zu Anwendbarkeit und Umfang vertreten, wie seitens der KI-Industrie.

Die Ergänzungsvereinbarung lässt an dieser Stelle offen, wie diese Streitpunkte für die Vertragsparteien interpretiert werden sollen, sodass es diesen auch hier freisteht, eine eigene und ihnen günstige Auffassung zu vertreten.

Der ausdrücklich zum Vertragsgegenstand gemachte Fair Use Grundsatz überrascht angesichts des Umstands, dass die Vereinbarung ausschließlich deutschem Recht unterliegen soll.

Vor dem Hintergrund, dass erst vor wenigen Tagen in einem Verfahren vor dem kalifornischen District Court ausgeurteilt wurde, dass KI-Training an Büchern unter die Fair Use Doktrin fallen kann, wenn es sich um legal zugängliche Quellen und keine piratisierten Kopien handelt, erhält dieser Einschub aus dem anglo-amerikanischen Recht zusätzliche Brisanz.

2. Zustimmungserfordernis für bestimmte KI-Nutzungen

In der Ergänzungsvereinbarung wird zunächst geregelt, dass gewisse Nutzungen, namentlich digitale Bearbeitung, digitale Nachbildung und synthetische Stimmen, nicht ohne die Zustimmung der Synchronschaffenden getätigt werden dürfen.

Hierbei ist anzumerken, dass der Begriff der „Zustimmung“ nach dem BGB den Überbegriff für die vorherige Zustimmung (Einwilligung) und die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) darstellt, und insoweit auch die Einholung einer nachträglichen Zustimmung denkbar und konform wäre.

3. Keine Vergütungsregelung

Angesichts des Vorliegens einer Ergänzungsvereinbarung zu gemeinsamen Vergütungsregeln ist anzumerken, dass die Ergänzungsvereinbarung zwar einzelne zustimmungsbedürftige Nutzungen, hingegen aber keine Vergütung hierfür regelt.

Dies erscheint nicht unzulässig, da die Vergütung später im Wege der Individualvereinbarung zwischen Berechtigten und Synchronschaffenden geregelt werden kann. Angesichts der enormen Herausforderungen, vor der die

Kreativwirtschaft im Moment im Punkt der angemessenen Vergütung von Verwendungen mit KI-Bezug steht, dürften solche Individualvereinbarungen die Vertragsparteien allerdings künftig vor einige Herausforderungen stellen.

Ausgehend von der Annahme, dass etwa das Training eines KI-Modells zur Erstellung von synthetischen Stimmprofilen wohl eine ganz erhebliche Vielzahl an Arbeitsergebnissen als Trainingsdaten benötigen wird, stellt sich schon angesichts der Vielzahl von betroffenen Synchronschaffenden die Frage, wie die Einzelperson wirtschaftlich vernünftig und angemessen vergütet werden sollen.

An dieser Stelle wäre sicherlich wünschenswert gewesen, dass die Ergänzungsvereinbarung zu gemeinsamen Vergütungsregeln das Thema der Vergütung adressiert.

4. KI-Training ist erlaubt

Die Vereinbarung bedient sich dem Zustimmungserfordernis für einzelne klar definierte Nutzungen im Zusammenhang mit Künstlicher Intelligenz, um die Interessen der Synchronschaffenden zu wahren.

Das Training von KI-Systemen wird gerade nicht explizit reglementiert.

Dies hat zur Folge, dass gerade der in der aktuellen Debatte vorherrschende „Black-Box-Effekt“ beim Training Künstlicher Intelligenz durch die Vereinbarung nicht nennenswert beeinflusst wird.

Kreativschaffende stehen abseits der bereits angesprochenen Probleme bei der Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften schon vor dem Problem, dass Sie meist überhaupt nicht beurteilen können, ob KI-Systeme mit Assets trainiert wurden, an denen die Kreativschaffenden Rechte innehaben. Weder legen die meisten Anbieter irgendwelche Trainingsdaten offen, noch ist den einmal trainierten Systemen anzusehen, mit welchen Daten sie trainiert worden sind.

Dies hat zur Folge, dass die ohnehin schon schwere Rechtsdurchsetzung auf der Ebene der Sachverhaltsermittlung noch einmal massiv zu Lasten der Kreativschaffenden erschwert wird.

Die vorliegende Ergänzungsvereinbarung nennt das KI-Training nicht ausdrücklich. Es dürfte aber wohl unter die vertraglich eingeräumte Befugnis fallen, mit leistungsstarken KI-Systemen zu arbeiten, sie technisch zu optimieren, ihre Qualität zu sichern und zu verbessern und diese Systeme weiterhin für seine Zwecke zu nutzen.

Leider enthält die Vereinbarung keinerlei zusätzlichen Hinweis- oder Transparenzpflichten für die Berechtigten, die es den Synchronschaffenden ermöglichen würden, Art und Umfang der Verwertung ihrer Arbeitsergebnisse im

Zusammenhang mit Künstlicher Intelligenz zu erkennen, bevor es zu den drei geregelten Nutzungen Bearbeitung, Nachbildung und synthetische Stimmen kommt. Um umfassende Kontrolle über die eigenen Arbeitsergebnisse zu haben, ist es unserer Meinung nach unumgänglich, über alle Schritte der KI-Wertschöpfungskette hinsichtlich der eigenen Arbeitsergebnisse informiert zu sein.

5. Fazit

Die Ergänzungsvereinbarung regelt in begrüßenswerter Art und Weise, dass drei unterschiedliche und durchaus relevante Nutzungen von Arbeitsergebnissen mittels Künstlicher Intelligenz nur mit Zustimmung der Synchronschaffenden gestattet ist.

Andere wesentliche Probleme, mit denen Sprechende und andere Kreativschaffende im Zusammenhang mit der Verwertung ihrer Arbeitsergebnisse mittels Künstlicher Intelligenz konfrontiert sind, löst die Ergänzungsvereinbarung hingegen nicht.

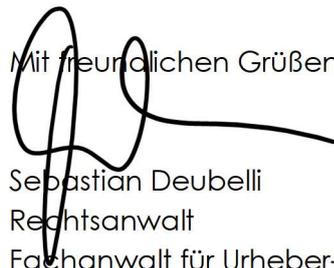
Die Synchronschaffenden erhalten keine vertragliche Grundlage für die Offenlegung von bevorstehendem oder erfolgtem KI-Training an ihren Arbeitsergebnissen.

Daneben regelt die Vereinbarung keine Vergütung, was angesichts der erheblichen Schwierigkeiten der Bestimmung der Angemessenheit bei einer Ergänzungsvereinbarung zu gemeinsamen Vergütungsregeln bedauerlich ist.

Einzig das Training wird nach unserer Meinung eindeutig gestattet.

Wir stehen Ihnen jederzeit gerne für Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Deubelli

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht